

Aktuelle Informationen zur Saison 2021/2022

Seit dem 19.08.21 gilt die neue [Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 \(CoronavirusSchutzverordnung\)](#) Diese ist zunächst bis zum 16. September gültig. Auf diesen Grundlagen müssen die Weichen für den Saisonstart gestellt werden.

Wichtig ist, dass Sport, auch Mannschaftssport, grundsätzlich möglich ist!

Kern der aktuellen Anpassung ist die sogenannte 3G-Regel, welche den Zutritt zu Innenräumen von Freizeiteinrichtungen und somit auch zu Sporthallen in Regionen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35 nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen ermöglicht.

Neben der Coronavirus-Schutzverordnung ist das sogenannte [Eskalationskonzept](#) von Bedeutung, welches kreisgenaue Corona-Auflagen in Abhängigkeit der Inzidenzlage regelt, einschließlich weitergehender Maßnahmen ab einer Inzidenz von 50 bzw. 100 (z. B. zusätzliche Kontaktregeln). Insofern ist es für Sportvereine, -verbände und -veranstalter weiterhin wichtig, die jeweiligen kommunalen Regelungen im Blick zu behalten, die im Übrigen auch über die o.g. Bestimmungen verschärfend hinausgehen können.

Aufgrund dieser Verordnung und des gültigen Eskalationskonzeptes hat das Präsidium des HTTV am 26.08.2021 beschlossen, dass unter Anwendung der Vorschriften des Abschnitts M der Wettspielordnung (WO) nachfolgende Regeln mit sofortiger Wirkung in allen Spiel- und Altersklassen im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Tischtennis-Verbandes (einschließlich seiner Bezirke und Kreise) in Kraft treten:

1. Mannschaftskämpfe aller Spielsysteme werden **mit Doppeln** ausgetragen.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich behördlicher Anordnungen, welche die Austragung von Doppeln verhindern oder einschränken können. Die Entscheidung darüber kann – je nach Dringlichkeit der Verordnung – sehr kurzfristig erfolgen. Im konkreten Fall ist es also durchaus möglich, dass ein Verbot der Doppelaustragung von einem auf den anderen Tag in Kraft tritt.

2. Die Vorschriften für die **Absetzung von Mannschaftskämpfen** (WO G 6.1) werden wie folgt ergänzt: Die Absetzung eines Mannschaftskampfes durch den Ressortleiter Mannschaftssport (Thomas Diehl – diehl@httv.de) darf auch dann erfolgen, wenn die Hallenkapazität durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird oder die Austragungsstätte unter Hinweis auf das Infektionsgeschehen erst gar nicht zur Verfügung steht. Der Antrag auf Absetzung ist seitens des Vereins unter Vorlage einer amtlichen Mitteilung zu stellen. Die Antragsfristen gemäß WO G 6.1.6 werden für diese Fälle außer Kraft gesetzt.

3. Alle Spielleiter im HTTV werden angewiesen, über Vereinsanfragen, die durch Krankheitsfälle ausgelöst werden, im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zu entscheiden (WO G 6.2). Erkrankungen jedweder Art sowie Quarantänen im Rahmen der Pandemie erfordern eine Ersatzstellung und begründen keinen Antrag auf Spielabsetzung.

Die vorgenannten Regelungen Nr. 1 bis 3 gelten vorerst für die gesamte Saison 2021/22, sofern besondere Umstände nicht eine andere Entscheidung erzwingen.

Individualwettbewerbe

Die Entscheidung darüber, ob und mit welchen Konkurrenzen Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 (hier: Kreis-/Bezirksmeisterschaften und Hessische Meisterschaften sowie Ranglistenspiele aller Altersklassen) durchgeführt werden, liegt beim Präsidium des HTTV.

Es gelten sowohl für den VR-Cup als auch den Juniorcup die oben genannten 3G-Regelungen.

Zusätzlich zu den vorstehenden Beschlüssen im Rahmen des Abschnitts M der WO weist der HTTV besonders auf die Thematik der sogenannten 3G-Regel hin.

§ 3

Negativnachweis

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der [Anlage 1](#) ersichtlichen Daten enthält,
4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein [Testheft für Schülerinnen und Schüler](#) mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder
6. einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der [Anlage 2](#) der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren.

(2) Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen

Hinweis: Ein Laien-Selbsttest (vor Ort oder zu Hause) ist für den gesamten Spielbetrieb (Individual- und Mannschaftswettbewerbe) im HTTV hingegen nicht ausreichend.

Die Kontrolle der Nachweise obliegt dem Sportstättenbetreiber, dieser ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebs hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist.

In der Praxis sollte der Abgleich der von den Mannschaftsführern genannten Aufstellungen mit den vorgelegten Dokumenten ausreichen und nur wenig Zeit in Anspruch nehmen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der hessischen [Corona-Schutzverordnung](#) insbesondere den § 16 und 20.

Die Beschlussfassung des HTTV-Präsidiums erfolgte im Rahmen der Bestimmungen von A 1.4 der Wettspielordnung (WO).